

## **1 SOM GROUPE AG SG\* SOM GROUPE AG**

NACH ASTAG & Speedlog

SG stellt Sendungen Beförderung und Auslieferung

an den Empfänger. Die Abholung bzw. Zustellung der Güter definiert sich ab/bis Rampe bzw. Bordsteinkante, das heisst ohne Etagenlieferung.

## **2 Transportgüter**

SG transportiert grundsätzlich Waren jeder Grösse und Art, sofern die Güter in gedeckte Camions verladbar und aufgrund der Masse/Gewichte ohne Sonderbewilligung zu transportieren sind. Der Absender ist dafür verantwortlich, dass die Güter frachttüchtig und transportgerecht verpackt werden, so dass sie gegen allfällige Beschädigungen ausreichend geschützt sind und andere Güter nicht beschädigen.

Die Gutstücke sind mit der Absender- und Empfängeradresse versehen, Gefahrgut muss gemäss den Vorschriften von ADR/SDR verpackt, gekennzeichnet und mit den erforderlichen Begleitpapieren versehen sein.

Folgende Sendungen erfordern eine besondere Vereinbarung und müssen bei der Auftragserteilung speziell erwähnt werden:

- Einzelstücke mit Bruttogewicht über 1500 kg
- Stücklängen, die mehr als 3 m betragen
- Empfindliche Güter sind entsprechend zu kennzeichnen
- Leicht verderbliche Güter

## **3 Transportauftrag**

Zur Beförderung sind folgende Angaben notwendig:

- Vollständige Absender- und Lieferadresse
- Frachtzahler (Auftraggeber bleibt zahlungspflichtig, falls der angegebene Frachtzahler mit der Zahlung in Verzug kommt)
- Menge und Art der Verpackungseinheiten

- Bruttogewicht und Abmessung (L × B × H) pro Verpackungseinheit
- Besonderheiten: Termine, Avis, Zufahrtseinschränkungen, ADR /SDR, Nachnahmen, Waren deren Wert CHF 15.– pro kg effektives Frachtgewicht übersteigen.

Gefahrgut ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu deklarieren.

Wir bieten die Möglichkeit eines elektronischen Datenaustausches.

#### **4 Auslieferung**

Der Kunden-Lieferschein mit den Details zur Sendung ist auf der Ware angebracht.

Bei der Auslieferung quittiert der Empfänger den Eingang der Sendung auf dem Mobile Device des Fahrers. Der Quittungsgeber kann im Webportal via Track & Trace eingesehen werden. Verlangt der Kunde eine Zustellung mit einem kundenspezifischen Lieferschein wird eine Gebühr von CHF 5.– pro Sendung verrechnet.

Erteilt der Empfänger SG eine Zustellgenehmigung, gilt die Sendung als zugestellt, sobald sie vereinbarungsgemäss deponiert wurde.

#### **5 Preisberechnung**

##### 5.1 Tarif-Arten

a) GU-Tarif: Kalkulationsgrundlage der ASTAG

Massgebend für die Preisermittlung ist die Transportdistanz (Absender – Empfänger) und das frachtpflichtige Gewicht.

b) CT-Tarif: Tarif mit 9 Preiszonen

Massgebend für die Preisermittlung ist die Preiszone (ermittelt aus Absender- und Empfänger-PLZ) und das frachtpflichtige Gewicht.

##### 5.2 Frachtpflichtiges Gewicht

Es gilt das Bruttogewicht (inkl. Paletten / Verpackung). Übersteigt das Volumengewicht jedoch das Bruttogewicht, gilt das Volumengewicht als frachtpflichtiges Gewicht.

Stellt CT Abweichungen zum vom Kunden deklarierten Bruttogewicht oder Volumen fest, werden die Angaben für die Auslieferung und Fakturierung korrigiert.

### **5.2.1 Volumen**

Stapelbare Volumengüter: Mindesttaxgewicht 250 kg pro m<sup>3</sup>

Nicht stapelbare Volumengüter: Mindesttaxgewicht 500 kg pro m<sup>2</sup>

Lademeter (LM): Mindesttaxgewicht 1200 kg pro LM

### **5.2.2 Palettierung**

Paletten (max. Grundfläche 120 × 80 cm / ohne Überhang)

EU1 bis max. 60 cm Gesamthöhe: mind. 125 kg Taxgewicht

EU2 bis max. 100 cm Gesamthöhe: mind. 250 kg Taxgewicht

EU3 ab 101 cm Gesamthöhe: mind. 400 kg Taxgewicht

## **5.3 Tarif-Zuschläge**

### **5.3.1 Treibstoffzuschlag**

Treibstoffpreisschwankungen werden in Form eines Treibstoffzuschlags auf den

Transporttarif separat verrechnet und ausgewiesen. Der Treibstoffzuschlag basiert auf der aktuellen Dieselpreisstatistik. Weitere Informationen:

### **5.3.2 Stauzuschlag**

Die Belastung des schweizerischen Strassennetzes steigt von Jahr zu Jahr. Die Produktivitätsverluste werden mit einem Stauzuschlag auf die Nettofracht verrechnet. Basis ist der jährliche Index vom Bundesamt für Strassen ASTRA. Die Stautabelle und weitere Informationen unter

### **5.3.3 Gefährliche Güter, ADR-/SDR-Sendungen**

Der ADR-Zuschlag beträgt 10 % auf den Brutto-Frachtbetrag (min. CHF 20.–, max. CHF 50.– pro Sendung). Allfällige Bewilligungen werden separat verrechnet.

Bei Transporten von Gütern der Klasse 1, welche Ex-geschützte Fahrzeuge bedingen, beträgt der Zuschlag 20 % (min. CHF 50.–, max. CHF 130.–).

### **5.3.4 Güter ab 3 m Länge**

Der Längenzuschlag beträgt 25 % auf den Brutto-Frachtbetrag

(max. CHF 50.– pro Sendung).

## **6 Ladehilfsmittel**

### **6.1 Allgemein**

Im allgemeinen Verkehr mit Gebinden von Versendern resp. an Empfänger dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationellen Transport und Umschlag erlauben (zum Beispiel EURO/SBB-Paletten gemäss EPAL-Norm oder gleichwertige Ladehilfsmittel).

### **6.2 Tauschgeräte (Zug-um-Zug)**

Der Auftraggeber muss auf dem Abholauftrag und Lieferschein gut ersichtlich vermerken, wenn Ladehilfsmittel (nur EPAL-Normgeräte wie EUR-Paletten, Rahmen, Deckel) getauscht werden müssen. Können die Tauschgeräte beim Empfänger nicht Zug-um-Zug getauscht werden, ist der Transporteur berechtigt, die Tauschgeräte-Guthaben beim Auftraggeber einzufordern.

#### **6.2.1 Dienstleistungsgebühr**

a) Beim Auftrag mit Zug-um-Zug-Tausch wird eine Dienstleistungsgebühr auf der Nettofracht erhoben und auf der Transport abrechnung ausgewiesen:

- 3 % für tauschfähige Paletten gemäss EPAL
- 6 % bei Einsatz von Rahmen und Deckel sowie Paletten

im grenzüberschreitenden Verkehr

- 6 % wenn «weisse» Tauschgeräte angeliefert werden müssen

b) Anstelle eines Prozentschlages kann ein fixer Kostensatz pro Ladehilfsmittel-Typ vereinbart werden. Pro Umlauf:

- CHF 1.50 pro Palette    ■ CHF 1.50 pro Deckel
- CHF 3.– pro Rahmen

Im grenzüberschreitenden Verkehr und bei «weissen» Tauschgeräten wird die

doppelte Gebühr verrechnet.

### 6.3 Rücktransport Ladehilfsmittel (nicht Zug-um-Zug)

Die leeren Normtauschgeräte werden zu den folgenden Ansätzen transportiert:

- EUR-Palette: CHF 2.– pro Stück ■ Deckel: CHF 1.– pro Stück
- Rahmen: CHF 6.– pro Stück ■ Mind.: CHF 20.– pro Auftrag

#### 6.3.1 Leere Gitterboxen

Gitterboxen gelten nicht als Tauschgeräte und müssen mit einem Transportauftrag

avisiert werden. Wurde die Lieferung über CT ausgeführt gelten folgende Preise:

- 1 – 3 Stück: CHF 30.– pro Stück ■ 6 und mehr: CHF 20.– pro Stück
- 4 – 5 Stück: CHF 24.– pro Stück

#### 6.3.2 Einweg-Paletten

Einweg-Paletten gelten nicht als Tauschgeräte und werden als normaler Transportauftrag verrechnet.

## 7 Zusatzleistungen Transport

### 7.1 Verbringen der Ware in Stockwerke, Keller usw.

Zuschlag für Verbringen der Ware in ein Stockwerk, einen Keller usw.:

CHF 10.– pro 100 kg (mind. CHF 10.– pro Sendung)

### 7.2 Terminlieferungen

Zeitliche Liefertermine können nur auf die volle Stunde vereinbart werden und müssen gut ersichtlich auf den Lieferschein notiert sein. Frühtermine um 08.00 Uhr und zeitliche Liefertermine in Rand-/Berggebiete müssen vorgängig mit der Disposition abgesprochen werden.

Terminlieferungen werden wie folgt verrechnet:

- Liefertermin bis 08.00 Uhr: Zuschlag CHF 80.–
- Liefertermin bis 10.00 Uhr: Zuschlag CHF 50.–

- Abholung /Auslieferung auf die Std.: Zuschlag CHF 50.–
- Abholung nach 16.30 Uhr: Zuschlag CHF 80.–

SOM GROUPE AG 18.09.2018



**Som Groupe AG**  
Friedrichshafnerstr. 51  
8590 Romanshorn